
SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0 Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator**

Handelsname : BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML
Produktnummer : 0890103
SDS-Identcode : 10033154

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des
Gemisches : Dichtmasse

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Adolf Wuerth GmbH & Co. KG
Reinhold-Würth-Str. 12-17
74653 Künzelsau
Deutschland
Telefon : +49 7940 15 0
Telefax : +49 7940 15 10 00
Verantwortliche/ausstellende
Person : Email-Adresse: prodsafe@wuerth.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotrufzentrale Berlin
+49 30 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 3 H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger
Wirkung.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Entzündlich R10: Entzündlich.

Umweltgefährlich R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in Ge-
wässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015

Druckdatum 25.03.2015

DE / DE


Datum der letzten Ausgabe:

02.12.2013

Datum der ersten Ausgabe:

15.12.2009

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme	:		
Signalwort	:	Achtung	
Gefahrenhinweise	:	H226 H412	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	Prävention: P210 P273 Reaktion: P303 + P361 + P353 P370 + P378 Lagerung: P403 + P235 Entsorgung: P501	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Brand: Sprühwasser, alkoholbeständigen Schaum, Löschpulver oder Kohlendioxid zum Löschen verwenden. Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0 Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
 Datum der letzten Ausgabe:
 02.12.2013
 Datum der ersten Ausgabe:
 15.12.2009

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (1272/2008/EG)	Konzentration [%]
	EG-Nr.			
	Registrierungs- nummer			
Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch	918-668-5	Xi; R37 N; R51/53	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 STOT SE 3; H335 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 2; H411	>= 10 - < 12,5
	01- 2119455851- 35	Xn; R65 R10-R66-R67		

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen.
- Nach Einatmen : Bei Einatmen, betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei Atemstillstand, künstlich beatmen. Bei Atemschwierigkeiten, Sauerstoff verabreichen.
- Nach Hautkontakt : Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser abwaschen.
- Nach Augenkontakt : Unverletztes Auge schützen. Vorhandene Kontaktlinsen, wenn möglich, entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0	Überarbeitet am 23.03.2015	Druckdatum 25.03.2015	DE / DE
	Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2013		
	Datum der ersten Ausgabe: 15.12.2009		

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken. Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen (siehe Abschnitt 10). Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Auf Rückzündung achten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Alle Zündquellen entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0 Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäss lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Vgl. Abschnitt: 7, 8, 11, 12 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der AGW-Grenzwerte vermeiden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Elektrische Einrichtungen müssen den Normen entsprechend explosionsgeschützt sein.

Staubexplosionsklasse : Nicht anwendbar

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht verschlossen an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze schützen.

Zusammenlagerungshinweise : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Zu beachten: TRGS 510

Lagerklasse (LGK) : 10, Brennbare Flüssigkeiten, soweit nicht Lagerklasse 3

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Sonstige Angaben : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zu überwachende Parameter**

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Grundlage	Stand
Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch	64742-95-6	AGW: 100 mg/m ³ , Gruppen-AGW, AGS,	DE TRGS 900	2009-02-16

Sonstige Angaben über Grenzwerte: Vgl. Abschnitt 16

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Technische Schutzmaßnahmen**

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung**Atemschutz** : Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.
Filterausrüstung mit A-Filter**Handschutz**Material : Nitrilkautschuk
Handschuhdicke : 0,38 mm
Durchbruchzeit: : > 480 min

Anmerkungen : Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0	Überarbeitet am 23.03.2015	Druckdatum 25.03.2015	DE / DE
	Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2013		
	Datum der ersten Ausgabe: 15.12.2009		

mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Augenschutz : Schutzbrille

Haut- und Körperschutz : Flammenhemmende antistatische Schutzkleidung.
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.
Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Hautschutzplan beachten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen	: Paste
Farbe	: schwarz
Geruch	: aromatisch
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: 55 °C
Zündtemperatur	: Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung	: Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015

DE / DE

Datum der letzten Ausgabe:

02.12.2013

Datum der ersten Ausgabe:

15.12.2009

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar
Explosivität : Keine Daten verfügbar
Entzündlichkeit : Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Brennzahl : Keine Daten verfügbar
Molekulargewicht : Keine Daten verfügbar
pH-Wert : Keine Daten verfügbar
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
Dichte : 1,2 - 1,3 g/cm³

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit : unlöslich

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : Keine Daten verfügbar
Löslichkeit in anderen Lösungs-
mitteln : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Auslaufzeit : Keine Daten verfügbar
Schlagempfindlichkeit : Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung : Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar
Minimale Zündenergie : Keine Daten verfügbar
Säurezahl : Keine Daten verfügbar
Brechungsindex : Keine Daten verfügbar
Mischbarkeit mit Wasser : Keine Daten verfügbar
Lösemitteltrennprüfung : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine bekannt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität**

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stabilität : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwen-

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0 Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
 Datum der letzten Ausgabe:
 02.12.2013
 Datum der ersten Ausgabe:
 15.12.2009

dung.
 Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Akute Toxizität
Akute orale Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : LD50 Ratte, männlich und weiblich: > 3.492 mg/kg

Akute inhalative Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : LC50 Ratte, männlich und weiblich: > 6.193 mg/m3
 Testatmosphäre: Dampf
 Expositionszeit: 4 h
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Akute dermale Toxizität:

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : LD50 Kaninchen, männlich und weiblich: > 3.160 mg/kg
 Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege):

Keine Daten verfügbar

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Spezies: Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Schwache Hautreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

Schwere Augenschädigung/-reizung

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Spezies: Kaninchen
Keine Augenreizung
Methode: OECD Prüfrichtlinie 405

Sensibilisierung der Atemwege/HautSensibilisierung:

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.
Methode: OECD Prüfrichtlinie 406

Keimzell-MutagenitätGentoxizität in vitro:

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Typ: Mutagenität (Salmonella typhimurium - Rückmutationsversuch) mit und ohne metabolische Aktivierung
Ergebnis: negativ
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 471

Gentoxizität in vivo:

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Typ: Mutagenität (Säuger Knochenmark - zytogenetischer in vivo-Test, Chromosomenanalyse)
Testspezies: Ratte
Geschlecht: männlich und weiblich
Applikationsweg: Inhalation (Dampf)
Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Anmerkungen

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Karzinogenität:
Eingestuft basierend auf einem Benzolgehalt von < 0,1 % (Verordnung (EC) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

Mutagenität:
Eingestuft basierend auf einem Benzolgehalt von < 0,1 % (Verordnung (EC) 1272/2008, Anhang VI, Teil 3, Anmerkung P)

Reproduktionstoxizität

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Bemerkung: Keine Reproduktionstoxizität

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Teratogenität

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Bemerkung: Die vorliegenden Daten ermöglichen keine Einstufung bezüglich Embryotoxizität.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Kann die Atemwege reizen.

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar

AspirationsgefahrAspirationstoxizität

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Der Stoff oder das Gemisch ist bekannterweise aspirationstoxisch beim Menschen oder muss als aspirationstoxisch beim Menschen angesehen werden.

Neurologische Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Beurteilung ToxizitätToxikologie, Stoffwechsel, Verteilung

Keine Daten verfügbar

Akute Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**Toxizität gegenüber Fischen

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : EC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 9,2 mg/l
Expositionszeit: 96 h
Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

SICHERHEITSDATENBLATT*gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006***0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML**

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 3,2 mg/l
Expositionszeit: 48 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Selenastrum capricornutum)): 3,9 mg/l
Expositionszeit: 72 h
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Bakterien

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : EC50 : > 99 mg/l
Expositionszeit: 10 min
Testmethode: Atmungshemmung des Belebtschlammes
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

Beurteilung ÖkotoxizitätAkute aquatische Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und AbbaubarkeitBiologische Abbaubarkeit

Kohlenwasserstoffe, C9, aromatisch : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.
Biologischer Abbau: 78 %
Expositionszeit: 28 d
Methode: OECD Prüfrichtlinie 301F

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0 Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Hinweise zur Entsorgung und Verpackung : Entsorgung:
In Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgen. Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:

Abfallschlüssel-Nr. (EWC) : Abfallschlüsselnummer (ungebrauchtes Produkt):
080409, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemit-
tel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüsselnummer (gebrauchtes Produkt):
080409, Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemit-
tel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung ungereinigter Ver- : Abfallschlüsselnummer (ungereinigte Verpackung):
packungen 150110, Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Bemerkung: Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsan-
lage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere
Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Wie
ungebrauchtes Produkt entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR : 1999

SICHERHEITSDATENBLATT*gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006***0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML**

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE

Datum der letzten Ausgabe:

02.12.2013

Datum der ersten Ausgabe:

15.12.2009

RID : 1999
IMDG : 1999
IATA : 1999

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : TEERE, FLÜSSIG
RID : TEERE, FLÜSSIG
IMDG : TARS, LIQUID
IATA : TARS, LIQUID

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30
Etiketten : 3
Begrenzte Menge : 5,00 L
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID
Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30
Etiketten : 3
Begrenzte Menge : 5,00 L

IMDG
Verpackungsgruppe : III
Etiketten : 3
EmS Nummer : F-E, S-E

IATA
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 366
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 355
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344
Verpackungsgruppe : III
Etiketten : 3

14.5 Umweltgefahren

ADR
Umweltgefährdend : nein

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0	Überarbeitet am 23.03.2015	Druckdatum 25.03.2015	DE / DE
	Datum der letzten Ausgabe: 02.12.2013		
	Datum der ersten Ausgabe: 15.12.2009		

RID		Sondervorschrift 640E
Umweltgefährdend	:	nein
		Sondervorschrift 640E
IMDG		
Meeresschadstoff	:	nein
IATA		
Umweltgefährdend	:	nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC	:	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) VOC-Gehalt abzüglich Wasser: 150 g/l		
Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	:	Stand:	Menge 1	Menge 2
		Entzündlich.	5.000 t	50.000 t
Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.		Stand:		
		ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5.000 t	50.000 t

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Stand:		
Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse	2.500 t	25.000 t

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 (wassergefährdend)

Sonstige Vorschriften : Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (§22) beachten.

Weitere Information : Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze**

R10	Entzündlich.
R37	Reizt die Atmungsorgane.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R65	Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

0890103 - BITUMENDICHTSTOFF - 310 ML

Version 3.0

Überarbeitet am 23.03.2015 Druckdatum 25.03.2015 DE / DE
Datum der letzten Ausgabe:
02.12.2013
Datum der ersten Ausgabe:
15.12.2009

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sonstige Angaben

AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
Gruppen-AGW	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Erstellt von : SAP Business Compliance Services GmbH
Birlenbacher Str. 19
D-57078 Siegen
Deutschland
Telefon: +49-(0)271-88072-0

Ref.: WIAG00001149